

10829 Berlin, 28. August 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-412  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 33.1-1.54.5-677/55-2

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-54.5-114

**Antragsteller:**

ACO Passavant GmbH  
Ulsterstraße 3  
36269 Philippsthal

**Zulassungsgegenstand:**

Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse II aus Gusseisen  
CURATOR-GG

**Geltungsdauer bis:**

24. Mai 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Abscheider für Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit selbsttätigem Abschluss gemäß Anlage 1. Die Abscheider entsprechen der Abscheiderklasse II gemäß DIN EN 858-1<sup>1</sup>. Die Abscheiderbehälter bestehen aus Gusseisen. Sie sind zum Erdbau oder zur Freiaufstellung bestimmt.
- 1.2 Die Abscheider können eingesetzt werden:
- a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten,
  - b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
  - c) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das einer weitergehenden Behandlung in nachgeschalteten innerbetrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen unterzogen wird.
- 1.3 In den Fällen a) und b) nach Abschnitt 1.2 ist das Ablaufwasser der Abscheider zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.  
Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.
- 1.4 Bei der Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) oder von Abwasser aus Anwendungsbereichen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung kann die Einhaltung des wasserrechtlich geforderten Wertes für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l nicht als eingehalten gelten.
- 1.5 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- 1.6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheider

Die Abscheider wurden gemäß DIN EN 858-1 beurteilt.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu  $0,95 \text{ g/cm}^3$ , die im Wasser nicht oder nur gering löslich und unverseifbar sind. Ausgenommen sind Emulsionen. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Kraftstoffe mit nicht mehr als 5 % Biodieselbeimischungen. Im Übrigen sind Fette und Öle pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ausgenommen.



<sup>1</sup> DIN EN 858-1:2002-05

"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung"

Unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 haben die Abscheider eine Kohlenwasserstoffkonzentration von  $\leq 100$  mg/l erreicht und sind somit der Abscheiderklasse II zuzuordnen.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 1 und 3. Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf angeordnet. Der selbsttätige Abschluss entspricht den Angaben der Anlage 2 und erfüllt die Anforderungen gemäß DIN 858-1, Abschnitt 6.5.3.

Die Abscheiderbehälter bestehen aus Gusseisen. Sie sind für den Einbau in nicht befahrbare Flächen und ausschließlich durch Pkw befahrbare Flächen, wie z. B. Parkflächen und Parkdecks unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2 und 4 gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des Prüfamtes für Baustatik S-N / 060192 vom 04.07.2006, ergänzt mit Schreiben vom 22.08.2006 standsicher.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Abscheider sind werkmäßig herzustellen.

Die Abscheiderbehälter sind aus Gusseisen mit Lamellengraphit (Grauguss) EN-GJL-200 gemäß DIN EN 1561<sup>2</sup> herzustellen.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 einzubauen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Abscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Abscheider vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1
- Abscheiderklasse II
- Nenngröße
- Volumen des Abscheiders in l oder m<sup>3</sup>
- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in l
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204<sup>3</sup> durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller des Abscheiders bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die Herstellung der Abscheiderbehälter aus Gusseisen ist nach DIN EN 1561 zu prüfen.

- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:

- Maße

Die in der Anlage 1 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Abscheider pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:

für Bauteilmaße:

Genauigkeitsgrad B nach  
DIN EN ISO 13920<sup>4</sup>

für Gefälle und Geruchverschlusshöhe:

+10 mm (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

für übrige Funktionsmaße:

± 1,5 % (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

- Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit der Abscheider ist mindestens 1 x täglich an einem Abscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheiderbehälters und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden. Statistisch sind alle Nenngrößen zu berücksichtigen.

- Prüfung der selbsttätigen Abschlüsse:

Mindestens 1 x vierteljährlich ist ein selbsttätiger Abschluss auf Dichtheit und auf Funktionsfähigkeit gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen

3

DIN EN 10204:1995-08

"Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen"

4

DIN EN ISO 13920:1996-11

"Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen- und Winkelmaße, Form und Lage"



nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider ist DIN EN 858-2<sup>5</sup>, Abschnitt 4.3 anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Die Speichermenge der Abscheider mit selbsttätigem Abschluss, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von  $0,85 \text{ g/cm}^3$  und der Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses bezogen den Schachtaufbau gemäß den Angaben der Anlage 1, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle

NS	Speichermenge l	Überstand cm
1,5	25	6
3	53	6
6	67	8

3.3 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.2 b), kann das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 3 berücksichtigt werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

### 4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 858-2, Abschnitt 5. Vom Hersteller ist jedem Abscheider eine Einbauanleitung, die inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 4 entspricht, beizufügen. Die Einbauanleitung ist vom Anwender zu beachten.

Für den Erdeinbau gilt Folgendes:

Die Erdüberdeckung des Abscheiders darf für NG 1,5 985 mm für NG 3 1005 mm und für NG 6 1010 mm nicht überschreiten.

Der höchste Grundwasserspiegel muss bei NG 1,5 und NG 3 unterhalb des Ablaufes, bzw. bei NG 6 10 cm unterhalb des Ablaufes liegen.

Die Verbindung zwischen Abscheiderbehälter und Schachtbauteil ist entsprechend den Angaben der Anlage 3 auszuführen.

4.2 Die selbsttätigen Abschlüsse müssen so tarziert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als  $0,85 \text{ g/cm}^3$  sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tarziert sein.

4.3 Damit Leichtflüssigkeit aus den Abscheidern oder deren Aufsätzen nicht austreten kann, sind sie so einzubauen, dass die Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses mindestens eine Überhöhung besitzt, die dem möglichen Überstand der Speichermenge gemäß Abschnitt 3.2 (bei Aufstau der Leichtflüssigkeit) entspricht.

5 DIN EN 858-2:2003-10

"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung"



Das maßgebende Niveau ist

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird;
- die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird.

Zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme. In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, müssen andere Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden, z. B. eine Einrichtung zum Feststellen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit und eine automatische Warnanlage, die spätestens Alarm gibt, sobald 4/5 der maximalen Speichermenge an Leichtflüssigkeit im Abscheider erreicht ist. Der Einbauer der Sicherheitseinrichtung muss den ordnungsgemäßen Einbau bestätigen.

#### **4.4 Überprüfung nach dem Einbau**

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

### **5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung**

#### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6 in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

Jedem Abscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens auch die nachfolgend genannten Bestimmungen enthalten muss.

5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.1.3 Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

#### **5.2 Betriebsbedingungen**

In den Abscheider dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 verunreinigt sind. Emulsionen dürfen in die Abscheider nicht eingeleitet werden.

#### **5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung**

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:



### 5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen<sup>6</sup> durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle für die

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider und die
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,

in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit und in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 6 Monate verlängert werden.

### 5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden),
- Kontrolle der Vollständigkeit und der Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.

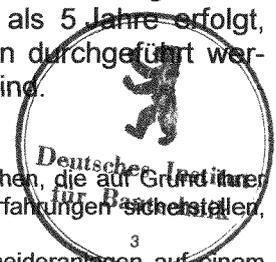
Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Prüfung der Abscheideranlage durch betreiberunabhängige Dritte regelmäßig in kürzeren Zeitabständen als 5 Jahre erfolgt, können die Wartungsarbeiten auch von den sachkundigen Personen durchgeführt werden, die mit der Durchführung der monatlichen Kontrollen beauftragt sind.

6

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen und Prüfungen sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.



### 5.3.3 Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.

### 5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen<sup>7</sup> auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung / Warnanlage),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage
- Dichtheit der Abscheideranlage (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.



<sup>7</sup> Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

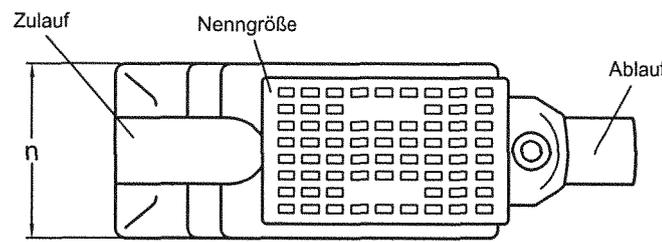
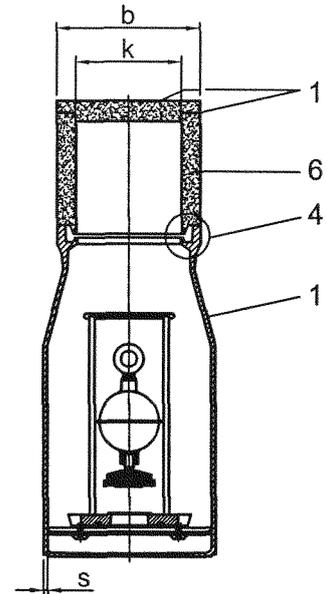
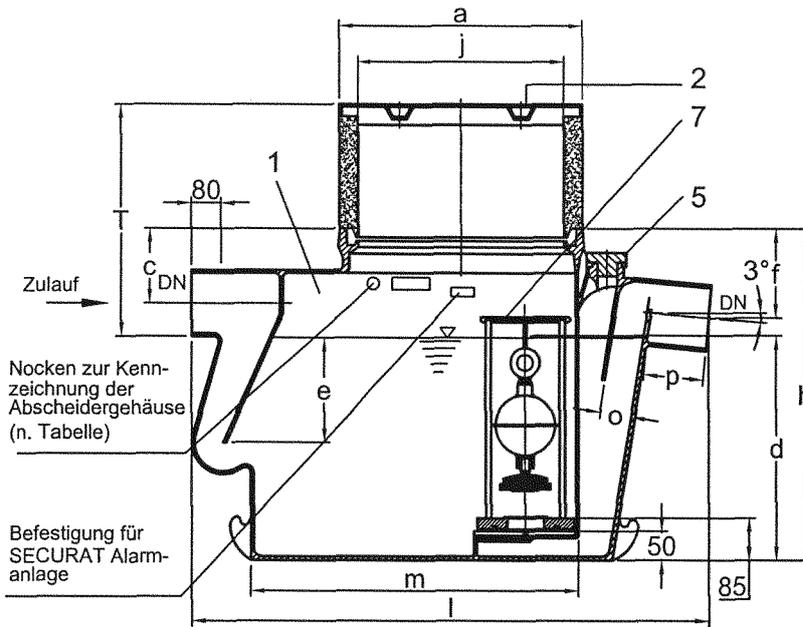
Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

5.3.6 Reparaturen

Reparaturen sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Herold





Deckelbeschriftung:  
 ACO PASSAVANT<sup>3</sup>  
 ABSCHIEDER  
 FEUERGEFÄHRlich

( Zu- und Ablauf  
 Anschlußmaße nach DIN 19 522 )

Nenngröße	DN	a	b	c	d	e	f	h	l	j	k	n	s	m	o	p	Bei Verwendung von Aufsatzstück Einbautiefe Maß T			
1,5	100	478	287	180	355	185	205	600	820	360	182	314	7	404	50	100	485	795	1005	1215
3	100	660	351	180	495	255	205	740	1050	550	245	416	10	614	67	90	615	825	1025	1235
6	150	660	351	180	527	252	215	800	1250	550	245	420	10	800	67	90	560	855	1055	1265

Werkstoff:

- Pos.1 Gußeisen ISO 185, EN-GJL-200 gemäß DIN EN1561
- Pos.2 Walzstahl ISO 630
- Pos.3 Edelstahl EN 10088
- Pos.4 leichtflüssigkeitsbeständiger Polyurethan-Dichtstoff
- Pos.5 Gußverschlußstopfen mit CE-Verbinder
- Pos.6 Beton DIN4281
- Pos.7 Typenschild Edelstahl

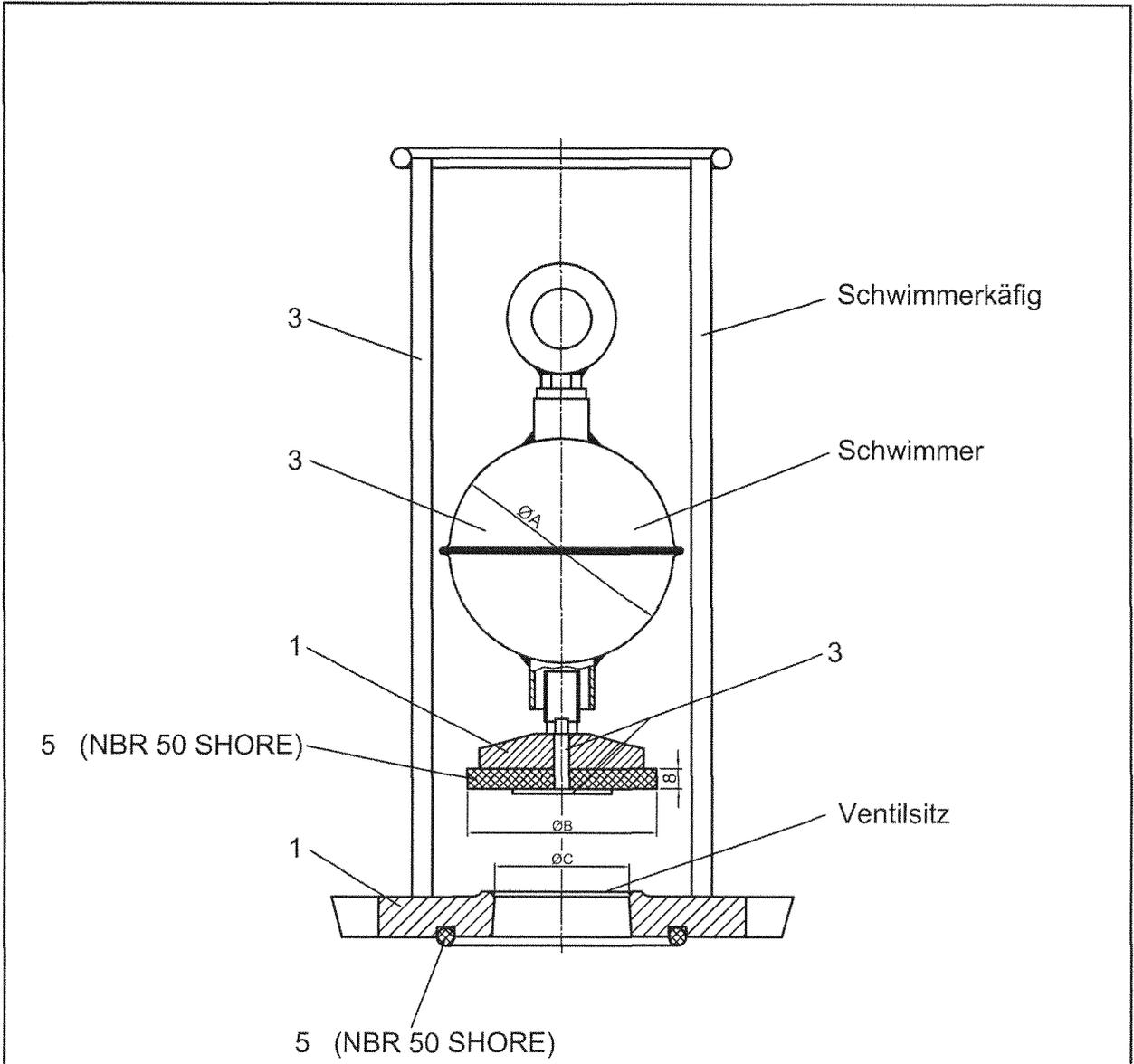
Nenngröße	Nockenform
1,5	keine
3	○ ○ ○
6	○ □

**ACO passavant**  
 Gebäudeentwässerung GmbH  
 36269 Philippsthal  
 TELEFON: 06620/7714  
 TELEFAX: 06620/7755

Benzinabscheider mit  
 selbsttätigem  
 Schwimmerabschluß  
 CURATOR-GG  
 NG1,5/3/6

Blatt 1

Anlage *A*  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. *Z-54.5-114*  
 vom *28. August 2006*



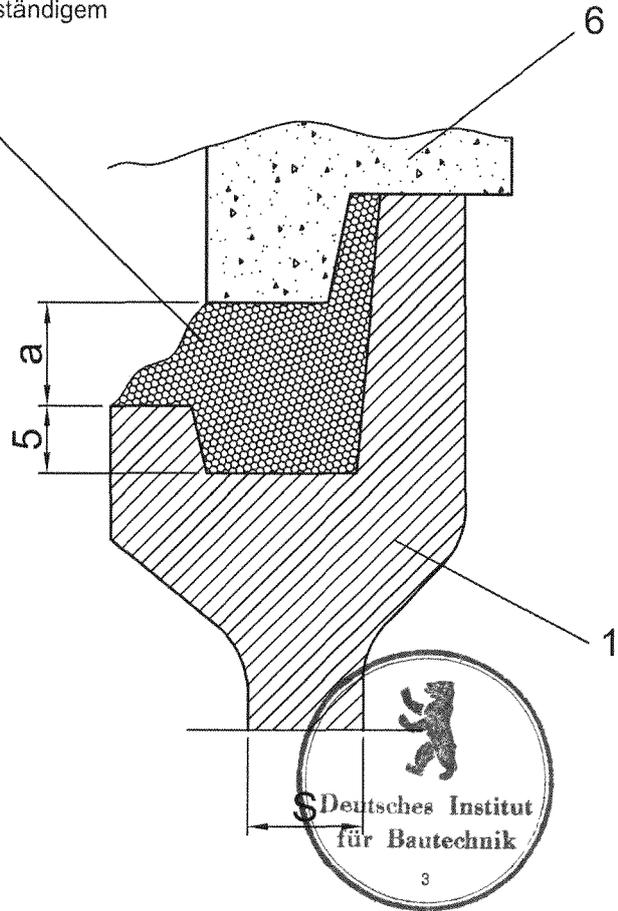
Schwimmer alternativ auch in Werkstoff Polyethylen

Nenngröße	A	B	C
1,5	122	95	70
3 u.6	150	150	100



<p><b>ACO passavant</b> Gebäudeentwässerung GmbH 36269 Philippsthal</p> <p>TELEFON: 06620/7714 TELEFAX: 06620/7755</p>	<p>selbsttätiger Schwimmerabschluß für CURATOR GG NG1,5/3/6 Blatt 2</p>	<p>Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-54.5-114 vom 28. August 2006</p>
--	---	--

4 Die Fugenabdichtung der Aufsatzstücke ist bauseits durchzuführen mittels leichtflüssigkeitsbeständigem Polyurethan-Dichtstoff



Nenngröße	a	S
1,5	10	7
3	20	10
6	20	10

**ACO passavant**  
 Gebäudeentwässerung GmbH  
 36269 Philippsthal  
 TELEFON: 06620/7714  
 TELEFAX: 06620/7755

Fugendetail

CURATOR  
 GG  
 NG1,5/3/6

Blatt 3

Anlage 3  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. 2-54.5-114  
 vom 28. August 2006

## Einbauanleitung Curator

### Bestimmungen für die Freiaufstellung

- Bei der freien Aufstellung ist darauf zu achten, dass ein Anprall von Fahrzeugen durch geeignete bauseitige Maßnahmen zu verhindern ist!

### Bestimmungen für den Erdeinbau

#### Standort des LF-Abscheiders

- als Einbaustellen sind zulässig Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen, PKW-Parkflächen und Parkdecks
- **Nicht zulässig** ist der Einbau z.B. in Feuerwehzufahrten, Tankstellen oder andere Bereiche mit zeitweise vorhandenen Radlasten aus Schwerlastverkehr
- Der Grundwasserspiegel muss sich bei der Nenngröße 1,5 u. 3 unterhalb der RS des Ablaufes und bei **Nenngröße 6 bis 10 cm unterhalb der RS** des Ablaufes befinden!

#### Baugrund am Standort – Einbauhinweise

- Die LF-Abscheider sind für einen Grundwasserspiegel bei NG 1,5 u. 3 unterhalb der RS des Ablaufes und bei **Nenngröße 6 bis 10 cm unterhalb der RS** des Auslaufes ausgelegt
- Sie dürfen in Böden mit mindestens Bodengruppe G1 – G4 nach ATV DWK – A127 – siehe 3.1 eingebaut werden
- Die Verfüllung muss mit nichtbindigem Boden (Gruppe G1 nach ATV DWK A-127) erfolgen

#### Gründung LF-Abscheider mit Verkehrslast

Die Unterfüllung (Verdichtung auf Proctordichte 97% - ca. 300 bis 400 mm dick)

Die Verfüllung muss mit nichtbindigem Boden (Gruppe G1 nach ATV DWK – A127, 3.1) erfolgen.

#### Maximal zulässige Überdeckung

Die max. zulässige Erdüberdeckung beträgt NS 1,5=985 mm, NS 3=1005 mm, NS 6=1010 mm

#### Abladen und Versetzen

- Abscheider und ggf. Schlammfang in die Baugrube versetzen und waagrecht ausrichten. Der Ölschlammfang ist in Fließrichtung gesehen vor dem Abscheider einzubauen
- Zu- und Ablauf sind werksseitig gekennzeichnet
- Rohrverbindung herstellen, ggf. Aufsatzstücke aufsetzen und abdichten (Fugenabdichtung mittels Polyurethandichtstoff, Innenbeschichtung des Schachtaufbaues mit benzin- und ölbeständigem Anstrich versehen)
- Schwimmer nach Anleitung einsetzen
- Falls Alarmanlage vorhanden, ist diese von einem Fachkundigen anzuschließen
- Abdeckung (Klasse B125 nach DIN EN 124, 1994-08) einlegen

#### Dichtheitsprüfung

- vor Inbetriebnahme ist eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Die Dichtheitsprüfungen sind nur an der komplett montierten Anlage und vor dem Verfüllen der Baugrube durchzuführen.

#### Baugrubenverfüllung

- Lagenweise und rundum gleichmäßig mit geringem Sandanteil und dichter Lagerung Proctordichte Dpr von 97% verdichten!

#### Inbetriebnahme

- Anlage reinigen u. mit Frischwasser bis zum Auslauf füllen. Abdeckung einlegen!
- Einbau-, Bedienungsanleitungs- und Wartungsanleitung an Betreiber aushändigen

